

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 104 (2007)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Im Zweifel für die Klientin  
**Autor:** Mösch Payot, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840172>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Im Zweifel für die Klientin

Bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch führt eine Anzeige nur dann zu einer Verurteilung wegen Betrug, wenn beim Sozialdienst professionell gearbeitet worden ist. Dies zeigt ein Urteil des Luzerner Kriminalgerichts.

Die aktuelle Diskussion um Sozialhilfemissbrauch hat die Sanktionierung ins Zentrum des Interesses gerückt. Die SKOS-Praxis-hilfe zu Sanktionen weist darauf hin, dass der betrügerische Bezug von Leistungen zwingend zu einer «Anklage» führen muss. Ein Entscheid des Luzerner Kriminalgerichts vom 4. November 2005 erlaubt es, sich einige Rahmenbedingungen des strafrechtlichen Vorgehens vor Augen zu führen:

## Der Fall

Einer Klientin wurde vorgeworfen, sie habe die Sozialarbeiterin nicht korrekt über ihre Wohnverhältnisse informiert. Die Sozialarbeiterin ging davon aus, dass die Klientin die Wohnung nur mit ihrem Kind teilte, obwohl auch der Ehemann – nach der freiwilligen Trennung – weiterhin in der Wohnung lebte. Dadurch habe die Klientin mehr Sozialhilfe bezogen, als ihr zugestanden hätte. Das Gericht sprach die Angeklagte frei, weil der Vorwurf des Betrages nicht bewiesen werden konnte.

## Das Urteil

Das Urteil zeigt, dass die Hürden für eine strafrechtliche Verurteilung generell und für einen Betrug nach Art. 146 StGB besonders hoch sind. Nicht jede Lüge ist ein Betrug, das gilt auch für den Sozialhilfekontext. Drei Elemente sind bei der Beurteilung zentral:

1. Die betrügerische Täuschung muss vorsätzlich, also wissentlich und willentlich erfolgen. Es genügt nicht, dass jemand fahrlässig (aus Nachlässigkeit oder pflichtwidriger Unsorgfalt) falsche Informationen

mitteilt oder Veränderungen nicht meldet.

2. Von Arglist kann nur in zwei Fällen ausgegangen werden: Erstens wenn ein Klient durch besondere Machenschaften täuscht oder ein eigentliches Lügengebäude aufbaut. Zweitens wenn zur blossen Wahrheits- und Meldepflicht der Klientin dazu kommt, dass kein Anlass besteht, die Angaben der Klientin zu überprüfen oder wenn die Angaben kaum überprüfbar sind.

3. Im strafrechtlichen Bereich gilt die Unschuldsvermutung. Das heisst einfach gesagt: Sobald erhebliche Zweifel an einem Schuld begründenden Sachverhalt bestehen, kann keine Verurteilung erfolgen.

Im konkreten Fall wurde die Klientin zwar von ihrem Ehemann belastet, im Strafverfahren antwortete sie aber konstant und differenziert. Sie bestätigte, dass der Ehemann vorübergehend bei ihr gewohnt habe, weil er keine andere Bleibe gefunden habe. Es sei aber kein eigentliches Zusammenleben mehr gewesen. Die Sozialarbeiterin habe dies gewusst. Weniger ergiebig war die Befragung der Sozialarbeiterin: Sie erinnerte sich nur bedingt an die Informationen der Klientin und den Umfang ihrer Abklärung zur Wohnsituation. Aus den Akten wiederum ging hervor, dass der Sozialdienst eigentlich um die ungeklärte Beziehungs- und Wohnsituation hätte wissen können/müssen.

Das Gericht hat diese Beweislage zugunsten der Angeklagten interpretiert und auch die Arglist verneint.

## Die Folgen

Das Urteil macht klar, dass ein strafrechtliches Verfahren von Seiten der Sozialhilfebehörde auf seine Notwendigkeit hin (Prinzip der Verhältnismässigkeit) überprüft und sorgfältig vorbereitet werden muss. Die rechtsstaatlichen Hürden im Strafprozess dienen primär dem Schutz der betroffenen Klientinnen und Klienten. Nur wenn beim methodischen Vorgehen und bei der Dokumentation des Falles sehr sorgfältig gearbeitet wird, entstehen bei der strafrechtlichen Rekonstruktion des Falles keine Zweifel, die zu einem Freispruch führen müssen. ■

**Peter Mösch Payot**

Dozent und Projektleiter HSA Luzern

## Veranstaltung zum Thema

Die HSA Hochschule für Soziale Arbeit Luzern führt am 29. März 2007 eine Tagung zum Thema Sozialhilfemissbrauch durch. Die Veranstaltung soll Informationen und Handlungsansätze liefern, aber auch die Meinungsbildung anregen. Es referieren unter anderem der Luzerner Sozialdirektor Ruedi Meier und Walter Schmid, SKOS-Präsident und Rektor der HSA Luzern. Die Tagung richtet sich an Fachpersonen der Sozialhilfe, Behördenmitglieder und politische Verantwortliche.

Infos und Anmeldung: [www.hsa.fhz.ch/tagungsozialhilfe](http://www.hsa.fhz.ch/tagungsozialhilfe)